

**XXXII. Änderungssatzung
zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsge-
bühren in der Hansestadt Wipperfürth (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom __.__.2016**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV.NRW.S.496), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV.NRW.S.666), hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Hansestadt Wipperfürth (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 27.03.1980 in der Fassung der XXXI. Änderungssatzung vom 16.12.2015, in Kraft seit 01.01.2016, wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 5, Sätze 1 und 2, (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhalten folgende Fassung:

„Bei einer bedarfsmäßigen, mindestens aber 14-tägigen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1-4) jährlich **1,46 €**

Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1-4) von jährlich **0,50 €**
erhoben.“

Artikel II

Diese XXXII. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Hansestadt Wipperfürth tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende XXXII. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Hansestadt Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den __.__.2016

(Michael von Rekowski)
- Bürgermeister –